Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

Handlungshilfen für neu gewählte Personalräte

Zur Information / zum Anliegen:

Mit den Handlungshilfen für neu gewählte Personalräte planen wir, die Mitglieder der AG Personalrat, eine lose Blattsammlung zu Schwerpunkten bzw. Themen, die für Eure Personalratsarbeit notwendig und hilfreich sind.

Diese Schwerpunkte sind bereits fertig:

Nr. 1 – Die konstituierende Sitzung

Nr. 2 – Geschäftsführung

Nr. 3 – Das Monatsgespräch

Nr. 4 – Die Vorbereitung des Schuljahres

Nr. 5 – Abordnungen und Versetzungen

Nr. 6 – Teilzeitbeschäftigung

In Vorbereitung ist derzeit:

Nr. 7 – Fort- und Weiterbildung

Gern nehmen wir Eure Anregungen und Fragen für weitere Schwerpunkte und Themen auf.

Wendet Euch dazu bitte per Mail an Gunter zeuke, Leiter der AG Personalrat.
E-Mail: Gunter.Zeuke@gew-thueringen.de

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Kummer / GEW Thüringen / Heinrich-Mann-Straße 22 / 99096 Erfurt
Kontakt Referat Tarif- und Beamtenrecht: Tel.: 0361 / 590 95 0 / E-Mail: info@gew-thueringen.de

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

Handlungshilfen für neu gewählte Personalräte

Nr. 1 - Die konstituierende Sitzung

- Grundlagen §§ 33/34 Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG)
- Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Schriftführers in geheimer Wahl
- Verteilung der Anrechnungsstunden für Personalratstätigkeit

  gemäß Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vom 26. September 1995 (zum 13.06.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe)

  Auszug

  § 1

  Für die Vorstands- und Schriftführertätigkeit sowie für die Wahrnehmung sonstiger besonderer Aufgaben erhalten die Personalvertretungen ein Stundendeputat in der in § 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 genannten Höhe, über dessen Verteilung sie in eigener Zuständigkeit entscheiden. Stunden aus dem Stundendeputat werden zusätzlich zu der für Mitglieder festgesetzten Ermäßigung gewährt.

  § 2

  (1) Jeder Schulpersonalrat erhält ein Stundendeputat von zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Abweichend von Satz 1 erhalten Schulpersonalräte mit drei Mitgliedern ein Stundendeputat von drei Unterrichtsstunden pro Woche und Schulpersonalräte mit fünf und mehr Mitgliedern ein Stundendeputat von vier Unterrichtsstunden pro Woche. Die Stundendeputate für die Schulpersonalräte erhöhen sich um eine weitere Unterrichtsstunde pro Woche, wenn die Schule aus mindestens zwei Schulteilen besteht, die sich nicht auf dem Gebiet derselben Gemeinde im Sinne der Thüringer Kommunalordnung befinden.

  (2) Die Personalräte am Studienseminar sowie am Kolleg erhalten ein Stundendeputat von drei Unterrichtsstunden pro Woche. Die Personalräte am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien und an den Schulämtern erhalten ein Stundendeputat von drei Zeitstunden pro Woche.

- Über die Verteilung entscheidet der Personalrat in eigener Zuständigkeit.
- Das Ergebnis ist dem Leiter der Dienststelle mitzuteilen.

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Kummer / GEW Thüringen / Heinrich-Mann-Straße 22 / 99096 Erfurt
Kontakt Referat Tarif- und Beamtenrecht: Tel.: 0361 / 590 95 0 / E-Mail: info@gew-thueringen.de

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

Handlungshilfen für neu gewählte Personalräte

Nr. 2 - Geschäftsführung

- Der Vorsitzende des Personalrates lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein (§ 34 ThürPersVG).
- Die Sitzungen des Personalrates finden während der Arbeitszeit, jedoch außerhalb des Unterrichts statt.
- Der Leiter der Dienststelle ist über den Zeitpunkt der Sitzungen vorher zu verständigen (§ 35 ThürPersVG).
- Die materielle Sicherstellung für die Personalratstätigkeit hat durch die Dienststelle zu erfolgen.
    - Raum für Sitzungen
    - Bürobedarf
    - verschließbares Fach
    - Zugang PC, Kopierer
- Empfehlungen:
    - feste Termine für die Sitzungen des Personalrates
    - feste Termine für Sprechstunden
    - feste Termine für Monatsgespräche vereinbaren
    - sicherstellen, dass alle notwendigen Unterlagen den Personalrat erreichen
    - Beschlussfassung dokumentieren/ Protokolle fertigen

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Kummer / GEW Thüringen / Heinrich-Mann-Straße 22 / 99096 Erfurt
Kontakt Referat Tarif- und Beamtenrecht: Tel.: 0361 / 590 95 0 / E-Mail: info@gew-thueringen.de

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

Handlungshilfen für neu gewählte Personalräte

Nr. 3 - Das Monatsgespräch

Grundlagen

- § 66 Zusammenarbeit, Monatsgespräch (ThürPersVG)

  (1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung sollen mindestens einmal im Monat zu Besprechungen zusammentreten. In diesen Gesprächen haben der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung beabsichtigte Maßnahmen und Initiativen rechtzeitig zu besprechen. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Der Personalrat hat zur gemeinschaftlichen Besprechung.

- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit (ThürPersVG), insbesondere Absatz 2:

  (2) Der Personalrat bestimmt nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen der Dienststelle für die im Sinne des § 4 in der Dienststelle Beschäftigten.

Wer lädt ein? Was gehört zur Vor- und Nachbereitung?

- Die Termine sollten langfristig zwischen Personalrat und Schulleitung vereinbart werden.

- Der Personalrat lädt schriftlich zum Monatsgespräch ein und teilt die Fragen schriftlich mit.

- Das Monatsgespräch wird vom Personalratsvorsitzenden geleitet und sollte dreigeteilt ablaufen:
  1. Beantwortung der schriftlichen Anfragen
  2. Austausch zu aktuellen Themen/ Problemen
  3. Informationen durch die Schulleitung zu beabsichtigten Vorhaben

- Das Monatsgespräch wird protokolliert. Das Protokoll sollte von Personalrat und Schulleitung unterschrieben werden.

- In der Regel gibt es auch eine Information an das Kollegium (Personalratsinfo/Aushang/Mail) oder Tagesordnungspunkt in Dienstberatung/Lehrerkonferenz).

Schwierigkeit beim 1er Personalrat: Wer kann beim Monatsgespräch unterstützend teilnehmen?

In Abstimmung mit der Schulleitung: Ersatzkandidat oder Gesundheitsbeauftragten als Protokollführer möglich.

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Kummer / GEW Thüringen / Heinrich-Mann-Straße 22 / 99096 Erfurt
Kontakt Referat Tarif- und Beamtenrecht: Tel.: 0361 / 590 95 0 / E-Mail: info@gew-thueringen.de

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

Handlungshilfen für neu gewählte Personalräte

Nr. 4 - Die Vorbereitung des Schuljahres 2022/23

- Grundlage: § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit (ThürPersVG), insbesondere Absatz 2:
  (2) Der Personalrat bestimmt nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen der Dienststelle für die im Sinne des § 4 in der Dienststelle Beschäftigten.

- Grundlage: § 66 Zusammenarbeit, Monatsgespräch (ThürPersVG)

- Grundlage: § 67 Allgemeine Grundsätze (ThürPersVG)

- Grundlagen: §§ 69 und 69a Umfang der Mitbestimmung und Verfahren der Mitbestimmung (ThürPersVG)

- Grundlagen: § 72 Verhandlungen und Beschlussfassung der Einigungsstelle; § 73 Mitbestimmung in personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten (ThürPersVG)

- Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2022/2023 (VVOrgS2223)

Der Örtliche Personalrat erfragt im Rahmen eines Monatsgespräches Informationen, die für die Planung des Schuljahres notwendig sind. Dazu gehören unter anderem:

- Die personelle Situation an der Schule:
  - ausscheidende Kolleg*innen
  - Versetzungsanträge
  - Teilzeitanträge
  - Lehramtsanwärter:innen/Praktikant:innen/…
  - Beschäftigungsumfänge/Status/Schwerbehinderung/Abordnungen/geplante Einstellungen

- Den Stand der organisatorischen Planung:
  - Klassen- und Kurslehrereinsatz
  - Anrechnungsstunden für Fort- und Weiterbildung, Fachbegleitung Lehramtsanwärter:innen, Praktikant:innen, …
  - Vergabe der Stunden der Schulpauschale
  - Verfahrensweise bei Altersabminderungvorbehalt
  - …

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Kummer / GEW Thüringen / Heinrich-Mann-Straße 22 / 99096 Erfurt
Kontakt Referat Tarif- und Beamtenrecht: Tel.: 0361 / 590 95 0 / E-Mail: info@gew-thueringen.de

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

Handlungshilfen für neu gewählte Personalräte

Nr. 5 - Abordnungen und Versetzungen

Grundlage: Anlage 5 Verwaltungsvorschrift Organisation des Schuljahres 2022/2023 (VvOrgS2223)
(https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/amtsblatt/2022/Amtsblatt_5_2022.pdf)

1. Anträge auf Abordnungen und Versetzungen aus persönlichen Gründen, die zum 1. August des Jahres wirksam werden sollen, sind bis zum 31. Januar des Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars auf dem Dienstweg beim Staatlichen Schulamt einzureichen.
Die Anträge können sich auf eine beliebige Schule oder auf im Rahmen der freiwilligen Abordnung und Versetzung ausgeschriebene Stellen beziehen.

2. Anträge auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens
Anträge auf Übernahme in ein anderes Land aus persönlichen Gründen, die zum 1. Februar des Jahres wirksam werden sollen, sind bis zum 1. August des vorangehenden Jahres über das Schulamt beim TMBJS einzureichen.
Entsprechende Anträge, die zum 1. August des Jahres wirksam werden sollen, sind bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres einzureichen.

Grundlage: Personalentwicklungskonzept Schule 2019, Punkt 4 Abordnung und Versetzung
(https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/personalentwicklung-fuehrungskraefte-und-funktionsstellen)

Auszug Punkt 4.2 Durchführung von Versetzungen und Abordnungen aus dienstlichen Gründen

Für eine Versetzung/Abordnung ist das Vorliegen eines dienstlichen Grundes/Bedürfnisses notwendig. Ist die Möglichkeit der Versetzungen/Abordnungen auf freiwilliger Basis ausgeschöpft und sollte weiterhin ein Personalbedarf an Schulen offen sein, müssen Versetzungen/Abordnungen auch gegen den Willen des Beschäftigten geprüft und entschieden werden.

Zur Durchführung dieses Verfahrens wurden Kriterien für den gesamten Geschäftsbereich des TMBJS/Bereich Schulen zur Vereinheitlichung der Abordnungspraxis festgelegt. Bezüglich der sozialen Kriterien wird ein Punkteschema zugrunde gelegt, welches als Hilfestellung zur Auswahlentscheidung dienen soll.

Die Ausübung des billigen Ermessens erfordert allerdings über die Anwendung eines Punkteschemas hinaus stets eine Überprüfung des sich im Einzelfall ergebenden Ergebnisses. Damit wird sichergestellt, dass ggf. bisher unberücksichtigt gebliebene Umstände, wie z. B. Anzahl der bisherigen Abordnungen, Anzahl der bisher gestellten Versetzungsanträge, Wahrnehmung von besonderen Aufgaben an der Schule usw., Beachtung finden und die in jedem Punktesystem liegenden Härten und Vereinfachungen einer Überprüfung unterzogen werden. Bei Zugrundelegung eines Punktesystems bedarf es einer individualisierten Schlussprüfung.

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Kummer / GEW Thüringen / Heinrich-Mann-Straße 22 / 99096 Erfurt
Kontakt Referat Tarif- und Beamtenrecht: Tel.: 0361 / 590 95 0 / E-Mail: info@gew-thueringen.de

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

Handlungshilfen für neu gewählte Personalräte

Nr. 6 - Teilzeitbeschäftigung

Grundlage: Anlage 5 Verwaltungsvorschrift Organisation des Schuljahres 2022/2023 (VvOrgS2223)
(https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/amtsblatt/2022/Amtsblatt_5_2022.pdf)

Antragstermin ist der 1. März des jeweiligen Jahres, wenn dieRegelung über die Flexibilisierung der Pflichtstundenverteilung im darauffolgenden Schuljahr erfolgen soll.

Grundlage: Personalentwicklungskonzept Schule 2019, Punkt 3 Förderung von Teilzeit zur Entlastung von Lehrkräften
(https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/personalentwicklung-fuehrungskraefte-und-funktionsstellen)

Auszug Punkt 3.2 Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte und Vollzeitbeschäftigte sind in der rechtlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses/Dienstverhältnisses gleichgestellt; Rechte und Pflichten aus gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, gelten für beide in gleichem Maße. Teilzeitbeschäftigte dürfen auf Grund ihrer Teilzeitbeschäftigung nicht schlechter oder besser gestellt werden als Vollzeitbeschäftigte.

Die Teilzeitbeschäftigung erfasst nicht nur die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte, bzw. die Präsenzstundenzahl der Erzieher bzw. die geplanten Wochenstunden der SPF sondern auch Teile der Arbeitszeit, die darüber hinaus abzuleisten sind.

Es ist damit grundsätzlich festzustellen, dass Teilzeitbeschäftigte hinsichtlich der Einsatzplanung ebenso wie Vollzeitbeschäftigte schulischen Belangen unterworfen sind.

Bei der Einsatzplanung Teilzeitbeschäftigter ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese für die Arbeitszeit, ***die nicht aus Pflicht- bzw. Präsenzstunden besteht, nicht im gleichen zeitlichen Rahmen zur Verfügung stehen, wie entsprechende Vollzeitbeschäftigte (z. B. Aufsichtstätigkeiten, Anzahl der Zwischenstunden). Bei der Einsatzplanung sind die Wünsche der Teilzeitbeschäftigten, soweit dienstliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.*** *Ein Rechtsanspruch auf einen freien Tag, insbesondere auf einen bestimmten freien Tag, besteht nicht, er ist aber zu realisieren, wenn es die Stunden- oder Dienstplanung zulässt.*

Teilzeitbeschäftigte sind an den freien Tagen vollständig von ihren Dienstpflichten befreit.
Ist dennoch die Anwesenheit der TZ-Beschäftigten dringend erforderlich, dann ist dies zu gewährleisten.

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Kummer / GEW Thüringen / Heinrich-Mann-Straße 22 / 99096 Erfurt
Kontakt Referat Tarif- und Beamtenrecht: Tel.: 0361 / 590 95 0 / E-Mail: info@gew-thueringen.de